



Allgemeine Ausführungsbestimmungen des NOFV zur Ligavermarktung und Vermarktung von Wettbewerben

Gemäß Spielordnung § 27 Ziffer 3. ist der NOFV berechtigt, eine Vermarktung seiner Ligen und Wettbewerbe vorzunehmen.

Das Präsidium des NOFV beschließt nachfolgende Ausführungsbestimmungen:

1. Die Vereine und teilnehmenden Mannschaften verpflichten sich, dass alle Spieler, Funktionsteams und offiziellen Vertreter ihres Vereins/ihrer Mannschaft die Verwertung ihrer Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild, auf den Teilnehmer zur eigenen Nutzung und zur eventuellen zentralen Liga- und Wettbewerbsvermarktung übertragen.
2. Die Teilnehmer sind verpflichtet, ein eventuelles Liga- oder Wettbewerbslogo auf allen zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel zu übernehmen und im Stadion bzw. der Halle zwei Meter Bandenfläche auf Höhe der Mittelline hierfür zur Verfügung zu stellen.
3. Durch die Teilnehmer sind für einen Hauptsponsor nachfolgend aufgeführte Werbeleistungen zu erbringen:
 - Banden in Höhe der Mittelline (TV-Seite L x H: 4 x 0,9 m sowie Hintertorseite je 4 x 0,3 m)
 - Werbefläche bis zu 100 cm² auf dem rechten Trikotärmel
 - Einsatz des composite-Logos bestehend aus Verbandslogo sowie Liga-/Wettbewerbs-logo auf Flash-Interview-Wänden
 - Verwendung der offiziellen Bezeichnung der Liga/des Wettbewerbs, auch bei Vergabe der Namensrechte, auf allen Publikationen
 - Bereitstellung von Flächen für die Integrierung des composite-Logos auf weiteren Werbeträgern (Stadionheft/zuzügl. Beitrag, Eintrittskarten, Homepages, Spielankündigungsplakaten)
 - Stellung von bis zu vier Tickets pro Heimspiel der ersten Kategorie, davon zwei Stück inkl. VIP-Zugang sowie zwei Parkgenehmigungen, für den Liga-/Wettbewerbssponsor.
 - Bereitstellung des Vereins-/Verbands-Logos zur gesamtheitlichen Nutzung durch den Verband bzw. den Liga-/Wettbewerbssponsor für Werbekampagnen.

Die Entscheidung darüber, ob eine Spielklasse oder ein Wettbewerb vermarktet oder ein Vertrag mit einem Hauptsponsor abgeschlossen wird, muss grundsätzlich den Teilnehmern spätestens bis zum 1. Januar vor Beginn des Spieljahres bekannt gegeben werden. Bei einer späteren Bekanntgabe sind einvernehmliche Lösungen zu finden.

Die Teilnehmer verpflichten sich, bei einer zentralen Vermarktung für ein Spiel/eine Veranstaltung ein Stadion bzw. eine Halle frei von Werbung für Liveübertragungen durch TV und Internet zur Verfügung zu stellen.

Der NOFV ist berechtigt, im Sinne der Vertragserfüllung Übergangsregelungen zu vereinbaren und für einzelne Spielklassen und Wettbewerbe abweichende Regelungen zu treffen.

Weitergehende und abweichende Festlegungen in bereits bestehenden Durchführungsbestimmungen für einzelne Spielklassen und Wettbewerbe bleiben unberührt.